

<i>SRL-Nummer</i>	726a
<i>Titel</i>	Reglement über die Meldung und den Einsatz von Schweishunden
<i>Abkürzung</i>	
<i>Datum</i>	15. Juni 1993
<i>Inkrafttreten</i>	1. Juli 1993
<i>Fundstelle</i>	G 1993 264
<i>Änderungen</i>	
<i>Rechtstext</i>	 HTML  PDF (87KB)

SRL Nr. 726a

Reglement über die Meldung und den Einsatz von Schweiss- hunden

vom 15. Juni 1993*

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf § 24 des kantonalen Gesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 5. Dezember 1989¹,
auf Antrag des Volkswirtschaftsdepartementes,

beschliesst:

§ 1 *Meldung von Schweisshunden*

¹ Jede Jagdgesellschaft hat ihren Schweisshund und dessen Führer der Dienststelle Landwirtschaft und Wald² bekanntzugeben.

² Der Führer muss nicht Pächter oder Jagdaufseher der betreffenden Jagdgesellschaft sein.

§ 2 *Zulassung von Schweisshunden*

¹ Schweisshunde dürfen nur eingesetzt werden, wenn sie zugelassen sind.

² Die Dienststelle Landwirtschaft und Wald entscheidet über die Zulassung von Schweisshunden.

³ Zugelassen werden Schweisshunde, die mit ihrem Führer eine Prüfung auf der 500-m-Fährte nach dem Reglement der Arbeitsgemeinschaft für das Jagdhundewesen der

* G 1993 264

¹ SRL Nr. 725

² Gemäss Änderung vom 13. Februar 2004 der Verordnung über die Aufgaben der Departemente und der Staatskanzlei sowie die Gliederung der Departemente in Dienststellen, in Kraft seit dem 1. April 2004 (G 2004 76), wurde in den §§ 1, 2 und 4 die Bezeichnung «Jagdverwaltung» bzw. «kantonale Jagdverwaltung» durch «Dienststelle Landwirtschaft und Wald» ersetzt.

Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (AGJ) oder eine gleichwertige Prüfung erfolgreich abgelegt haben.

§ 3 *Nachsuche*

¹ Auf beschossenes Wild ist zeitgerecht und fachmännisch nachzusuchen.

² Zur Nachsuche dürfen in der Regel nur Schweisshunde, die durch ständigen Einsatz praktisch erprobt sind, verwendet werden.

§ 4 *Wiederholung der Prüfung*

In begründeten Fällen kann die Dienststelle Landwirtschaft und Wald die Wiederholung der Schweisshundeprüfung nach Ablauf von vier Jahren nach dem Datum der letzten Prüfung anordnen.

§ 5 *Inkrafttreten*

Das Reglement tritt am 1. Juli 1993 in Kraft. Es ist zu veröffentlichen.

Luzern, 15. Juni 1993

Im Namen des Regierungsrates

Der Schultheiss: Huber

Der Staatsschreiber: Baumeler